



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98765/2026-3

Deutschlandsberg, am 15.04.2026

Ggst.: Stefan Keilwert BSc MA;  
Neugenehmigung einer Betriebsanlage  
in der KG 61202 Blumegg;

## BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 24.03.2026, hat Stefan Keilwert BSc MA, 8502 Lannach, Landsbauerweg 16, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** in Form einer Mikrobrauerei am Standort in 8502 Lannach, Landsbauerweg 16, Grundstück Nr. 573/1, KG 61202 Blumegg, angesucht.

### Betriebsbeschreibung:

Die Betriebsanlage soll im Untergeschoss eines bestehenden Gebäudes eingerichtet werden und sich auf eine Fläche von insgesamt zirka 42 m<sup>2</sup> in ein Sudhaus, zwei Lager sowie ein Büro erstrecken.

Der Braubetrieb soll ein- bis dreimal pro Monat zwischen 08:00 und 18:00 Uhr stattfinden. Zwischen den Brautagen sollen Reinigungsarbeiten, Abfüllung und Etikettierung sowie Lager- und Kontrolltätigkeiten erfolgen. Der Betrieb soll unregelmäßig in geringem zeitlichem Umfang erfolgen.

An- und Ablieferungen sollen zwischen ein- bis zweimal pro Monat mittels PKW erfolgen. In der Betriebsanlage soll kein Kundenverkehr stattfinden. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sollen nicht beschäftigt werden.

Das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen soll zirka 42,00 m<sup>2</sup> und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte zirka 16 kW betragen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m<sup>2</sup> beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis einschließlich 05.05.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.**

Innerhalb dieses Zeitraumes können Nachbarn von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung vorzubringen oder einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Die beantragte Bewilligung darf von der Behörde nur erteilt werden, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

**Rechtsgrundlage:** § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)